

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- f) die Vermehrung des Gesellschaftskapitals und die Ausgabe von Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen;
- g) die Abänderung der Statuten, insbesondere die Änderung des Gesellschaftszweckes (§ 2);
- h) die Auflösung der Gesellschaft und die Modalitäten der Liquidation (§§ 5 u. 43), insbesondere auch im Falle der Übertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft.

Beschlüsse der Generalversammlung über die unter e, f, g und h angeführten Gegenstände unterliegen der Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung.

§ 22.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn dieselbe ordnungsgemäß einberufen wurde und bei derselben mindestens der zehnte Teil des noch nicht amortisierten Aktienkapitals vertreten ist.

Zur Beschlußfassung über die im § 21 unter e, f, g und h angeführten Gegenstände ist die Vertretung von mindestens dem vierten Teile des noch nicht amortisierten Aktienkapitals erforderlich.

§ 23.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlußfassung über die im § 21 unter e, f, g und h angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 24.

Alle Wahlen werden, insofern die Generalversammlung nicht anders beschließen sollte, durch schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen.